

TEILREVISION ABFALLREGLEMENT

EINLEITUNG

An der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024 hat der Souverän die Totalrevision des Reglements über die Wiederverwertung und die Entsorgung der Abfälle (neu: Abfallreglement) per 1. Januar 2025 genehmigt. In der Folge haben die Finanzverwaltung und die Bauverwaltung gestützt auf das neue Reglement die Abfallverordnung samt Gebührentarif für das Jahr 2025 erarbeitet. Der Gemeinderat hat diese mit Beschluss vom 21. Oktober 2024 verabschiedet.

Mit der Erhöhung der Grundgebühr (von ehemals CHF 40.00 für natürliche Personen und ehemals CHF 80.00 für juristische Personen exkl. Mehrwertsteuer auf je CHF 133.20 für natürliche und juristische Personen) und der Verabschiedung der neuen Preisliste für die Sammelstelle Ramstel beabsichtigte der Gemeinderat die Sanierung des Eigenkapitals in der Spezialfinanzierung Abfall. Ziel war ein jährlicher Ertragsüberschuss von knapp CHF 55'000.00, um die «Abfallkasse» innerhalb von vier Jahren zu sanieren.

BERICHTERSTATTUNG

Eine Analyse des SF-Abfallkontos 7301 durch die Bauverwaltung im Juni 2025 zeigte, dass – trotz den effektiven Mehreinnahmen im Ramstel sowie weniger Ausgaben in der Entsorgung und dem Transport – der budgetierte Ertragsüberschuss im Jahr 2025 und den Folgejahren nicht erreicht werden kann. Deshalb sind für die Sanierung der SF-Abfall weitere Massnahmen notwendig.

Der Gemeinderat hat die Bauverwaltung deshalb beauftragt, Optionen für den zukünftigen Betrieb einer Sammelstelle zu prüfen. Ziel ist es, die bestehenden Dienstleistungen weiterhin im bisherigen Umfang sicherzustellen und gleichzeitig mögliche Optimierungen für die Einwohnergemeinde Dornach zu evaluieren.

Gemäss der vorgenommenen Prüfung durch die Bauverwaltung besteht die Möglichkeit, einem externen Unternehmen den Betrieb einer Sammelstelle zu übertragen und den Betrieb der Sammelstelle Ramstel durch die Gemeinde einzustellen. Dadurch könnten, bei einem gleichbleibenden Angebot für die Einwohner:innen, Aufwendungen der Gemeinde reduziert und zusätzliche Erträge durch Mieteinnahmen generiert werden.

Die vorgesehene Anpassung (Teilrevision) des Abfallreglements schafft die Grundlage, damit der Betrieb von Sammelstellen künftig durch externe Partner:innen erfolgen könnte. Dadurch erhält die Gemeinde mehr Handlungsspielraum, um langfristig wirtschaftliche und organisatorische Vorteile prüfen und gegebenenfalls nutzen zu können.

Folgende Paragrafen des Abfallreglements sollen aus den nachfolgenden Gründen teilrevidiert werden:

§ 13 Gebühren

- 6 Zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit ~~der den~~ Sammelstellen «Ramstel» (Transport, Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Abfälle, Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltungsaufwand) ~~werden können~~ vom Gemeinderat in der Abfallverordnung Gebühren für die Entsorgung ~~auf dem Ramstel~~ festgelegt werden. Der Rahmen für diese Gebühren wird im Anhang II festgelegt.
- 7 Zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit ~~der den~~ Sammelstellen «Ramstel» (Transport, Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Abfälle, Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltungsaufwand) ~~wird kann~~ vom Gemeinderat in der Abfallverordnung eine Zutrittsgebühr für Nutzer:innen des Ramstels festgelegt werden, welche keinen Wohnsitz in Dornach haben. Der Rahmen für diese Gebühr wird im Anhang II festgelegt.

§ 13 Abs. 6 des Abfallreglements regelt, dass die Gemeinde (der Gemeinderat) für die Kosten der Sammelstelle «Ramstel» zuständig ist und dafür Gebühren festlegt. Solange die Gemeinde Betreiberin ist, ist das logisch und nötig: Sie trägt die Kosten (Transport, Betrieb, Unterhalt, Verwaltung, etc.) und refinanziert sie über Gebühren. Wenn die Sammelstelle extern betrieben wird, trägt in der Regel der externe Betreiber die Kosten für Betrieb, Unterhalt und Verwaltung selbst. Die Gemeinde kann oder muss dann keine Gebühren für diese Leistungen mehr erheben, weil sie diese Leistung gar nicht mehr selbst erbringt. Der Betreiber erhebt die Entsorgungsentgelte in diesem Fall direkt bei den Nutzenden (Privathaushalte, Gewerbe).

§ 13 Abs. 7 des Abfallreglements hält fest, dass vom Gemeinderat zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Sammelstelle «Ramstel» eine Zutrittsgebühr festgelegt wird für Nutzende des Ramstels, welche keinen Wohnsitz in Dornach haben. Wenn der Betrieb vollständig extern erfolgt, hat die Gemeinde keine direkte Kostenbelastung mehr für Bau, Betrieb, Unterhalt, Transport, Behandlung etc. Sie muss nicht mehr kontrollieren, ob Externe den Ramstel nutzen. Ausnahme bildet das Grüngut, welches weiterhin kostenlos abgegeben werden kann. Dies setzt weiterhin voraus, dass man in Dornach wohnhaft ist. Damit hier auch die notwendige Flexibilität besteht, soll die Bestimmung in eine Kann-Formulierung abgeändert werden.

§ 17 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben, wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung von Abfällen oder den Betrieb von Sammelstellen an Private delegieren/übertragen, wenn

- eine ~~objektive und unabhängigesachgerechte und korrekte~~ Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist,
- die Privaten Gewähr Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautio-nen genügend Haftung bei Schadenfällen und Wiederherstellung bieten und
- die Tätigkeit der Beauftragten Privaten in genügendem Mass ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle durch die Gemeinde offensteht.

Gemäss § 17 des Abfallreglements kann die Gemeinde Vollzugsaufgaben, wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung von Abfällen unter bestimmten Voraussetzungen an Private delegieren.

Es ist vorgesehen, in § 17 die ausdrückliche Kompetenz zu verankern, dass die Sammelstelle Ramstel extern betrieben werden darf. Des Weiteren sollen in § 17 einige sprachliche Anpassungen bzw. Präzisierungen vorgenommen werden.

§ 21 Schlussbestimmungen / Inkraftsetzung

[...]

[...]

Die Teilrevision der §§ 13 Abs. 6 und 7, 17 und 21 des Abfallreglements tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Bau- und Justizdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Es ist ein neuer Absatz in § 21 vorgesehen, welcher das Inkrafttreten regelt.

Umwelt- und Energiekommision (UEK)

Die UEK empfiehlt einstimmig, die Teilrevision des Abfallreglements anzunehmen. Aus Sicht der UEK ist es sinnvoll ein Outsourcing des Ramstels zu prüfen, um Effizienz und Qualität in der Abfallwirtschaft zu steigern. Entsprechend sollte das Reglement angepasst werden, um diesen Schritt zuzulassen.

Gemeinderat

Der Gemeinderat hat am 27.10.2025 einstimmig beschlossen, der Gemeindeversammlung zu beantragen, das Abfallreglement vom 1. Januar 2025 wie hier vor dargelegt teilzurevidieren und, unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung, auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten zu lassen.

BESCHLUSS

://: 1. Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach beschliesst, das Abfallreglement vom 1. Januar 2025 wie folgt teilzurevidieren und, unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung, auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten zu lassen:

§ 13 Gebühren

6 *Zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Sammelstellen (Transport, Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Abfälle, Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltungsaufwand) können vom Gemeinderat in der Abfallverordnung Gebühren für die Entsorgung festgelegt werden. Der Rahmen für diese Gebühren wird im Anhang II festgelegt.*

7 *Zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Sammelstellen (Transport, Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Abfälle, Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltungsaufwand) kann vom Gemeinderat in der Abfallverordnung eine Zutrittsgebühr für Nutzer:innen des Ramstels festgelegt werden, welche keinen Wohnsitz in Dornach haben. Der Rahmen für diese Gebühr wird im Anhang II festgelegt.*

§ 17 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben, wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung von Abfällen oder den Betrieb von Sammelstellen an Private übertragen, wenn

- eine sachgerechte und korrekte Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist,*
- die Privaten Gewähr für fachlich kompetente Leistung und genügende Haftung bei Schadenfällen bieten und*
- die Tätigkeit der Privaten in genügendem Mass einer öffentlichen Kontrolle durch die Gemeinde offensteht.*

§ 21 (neu)

Die Teilrevision der §§ 13 Abs. 6 und 7, 17 und 21 des Abfallreglements tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Bau- und Justizdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2026 in Kraft.